

Satzung

Förderverein Hofmühl Bühne e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hofmühl Bühne“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in 85072 Eichstätt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die ideelle und finanzielle Förderung von Theaterprojekten,
 - die Beschaffung und Weitergabe von Theatermitteln an gemeinnützige oder kulturelle Einrichtungen,
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Theateramateuren durch Workshops und Schulungen.
 2. Der Verein ist ein Förderverein und wird nicht selbst überwiegend operativ tätig, sondern beschafft Mittel zur Förderung der genannten Zwecke, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke.
-

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
-

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern.
 2. Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden
-

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
 2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung zu beachten.
 4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
-

§6 Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
 3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele durch aktive Mitarbeit zu unterstützen. Die Art und das Ausmaß der Arbeitsleistung sowie die Befreiung davon werden in einer gesonderten Beitrags- und Arbeitsordnung geregelt. Ordentliche Mitglieder zahlen in der Regel keinen finanziellen Mitgliedsbeitrag.
 4. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell.
-

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod des Mitglieds.
 2. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend entscheidet.
-

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
-

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für Wahlen und Entlastungen des Vorstands. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist eine schriftliche und geheime Abstimmung durchzuführen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
-

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - zwei Beisitzer/innen.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden jeweils einzeln oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
 6. Der Vorstand wird von einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Sitzungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
-

§11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - Bestellung der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder,
 - Verfügung über das Vereinsvermögen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke,
 - Beratung und Umsetzung der vereinszweckgebundenen Projekte,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
-

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Ersatz-Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 2. Die Kassenprüfung umfasst die ordnungsgemäße Buchführung. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
-

§13 Satzungsänderungen

- §1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- §2 Änderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

§1 §13 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 2. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung oder der Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.
-

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eichstätt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst und Kultur (insbesondere Theater) zu verwenden hat.
-

§15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
-

§16 Datenschutz

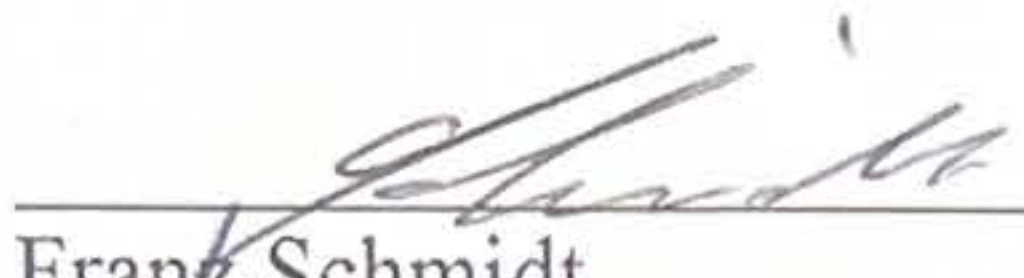
1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (§15 DSGVO)
 - das Recht auf Berichtigung (§16 DSGVO)
 - das Recht auf Löschung (§17 DSGVO)
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§18 DSGVO)

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

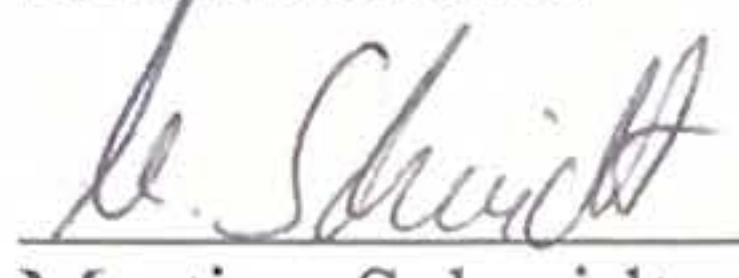
§17 Inkrafttreten

2. Die Satzung des „Fördervereins Hofmühl Bühne e.V.“ tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

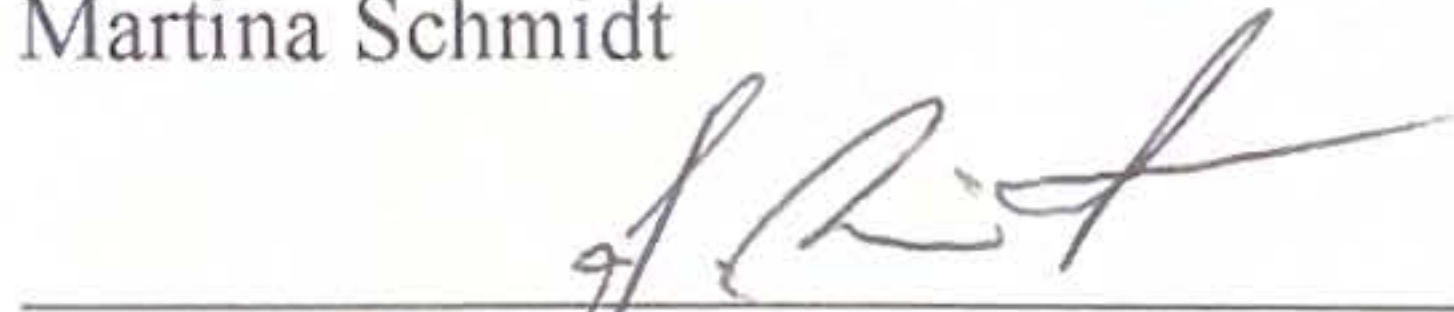
Eichstätt, den 28.02.2026



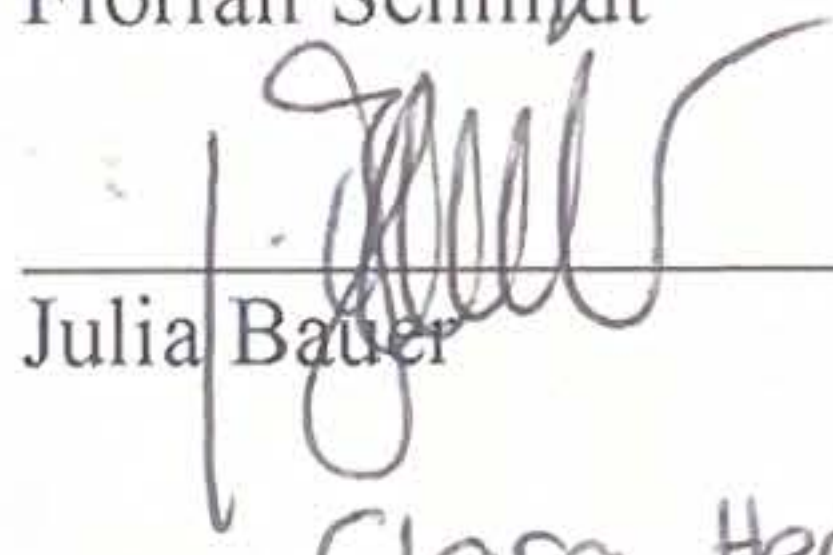
Franz Schmidt



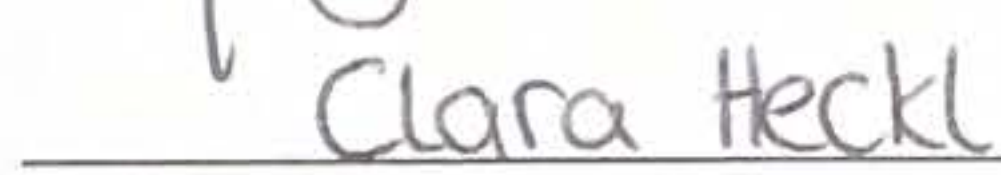
Martina Schmidt



Florian Schmidt



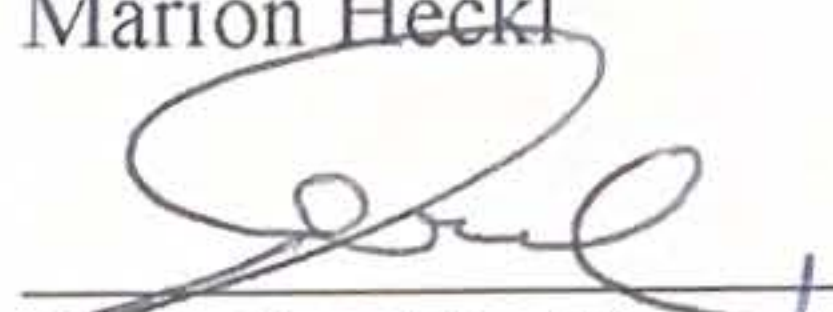
Julia Bauer



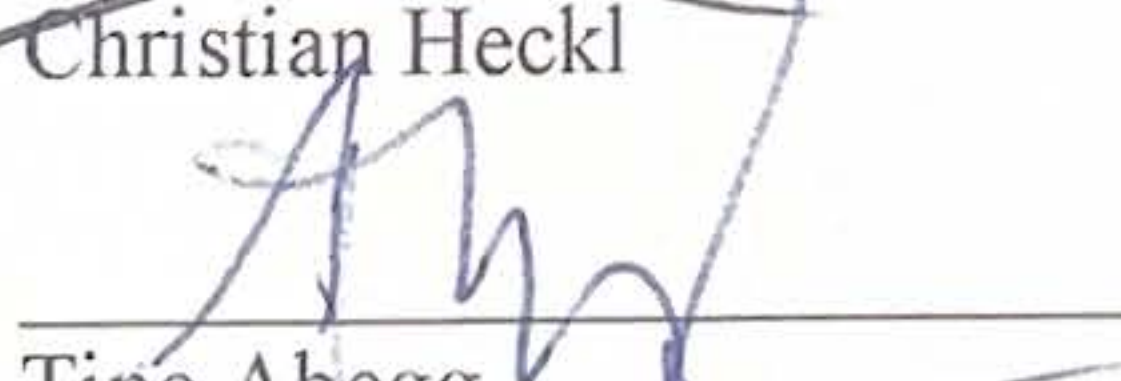
Clara Heckl



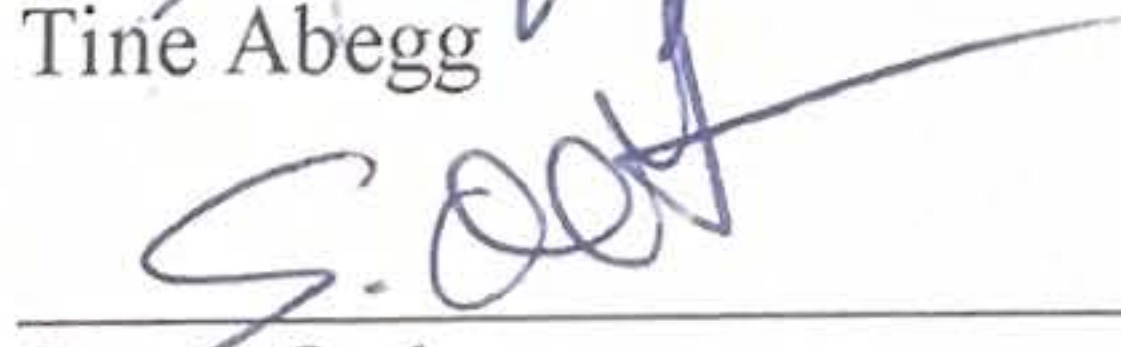
Marion Heckl



Christian Heckl



Tine Abegg



Susan Ostler

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am
Unter der Reg.Nr. beim Amtsgericht in Ingolstadt.